

*Name:*

**DIE EINHEIT**

*Kurzbezeichnung:*

**DIE EINHEIT**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Höfstraße 8  
51103 Köln  
z. H. Herrn Dimitri Rempel**

**Postfach 80 01 21  
51001 Köln**

*Telefon:*

**(01 79) 1 33 76 86**

*Telefax:*

**(02 21) 6 40 68 78**

*E-Mail:*

**info@parteieinheit.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 08.01.2018)*

*Name:*

**DIE EINHEIT**

*Kurzbezeichnung:*

**DIE EINHEIT**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender:

Dimitri Rempel

Stellvertreter:

Andrej Bott

Johann Müller

Schatzmeister:

Alexander Stricker

Schriftführerin:

Oksana Bauer

Beisitzer:

Viktor Braun

Eduard Kunz

Eugen Trapp

Bundesvorstand:

Bundesvorsitzender:	Dimitri Rempel
Stellvertretender Bundesvorsitzender:	Vadim Eisenkrein
Stellvertretender Bundesvorsitzender:	Alexander Steinle
Schatzmeister:	Dennis Karpischin
Schriftführerin:	Alena Petrova

---

Landesverband Baden-Württemberg:

Vorsitzender:	Dennis Karpischin
Stellvertreter:	Alexej Simon
Stellvertreter:	Alexej Tuchscherer
Schriftführer:	Artem Bereznaj
Schatzmeister:	Alessandro Meli

---

Landesverband Nordrhein Westfalen:

Vorsitzender:	Dimitri Rempel
Stellvertreter:	Aare Kambla
Stellvertreterin:	Christina Regier
Stellvertreter:	Andreas Uhrich
Stellvertreter:	Adrian Iordache
Schriftführerin:	Anna Schneider
Schatzmeister:	Eugen Litwinow

---

Landesverband Hessen:

Vorsitzender:	Viktor Karp
Stellvertreter:	Andrey Moev
Stellvertreterin:	Oleg Tsilevich
Schriftführer:	Leonid Epstein
Schatzmeister:	Alexander Cherkasky

---

~~Landesverband Rheinland Pfalz:~~

<del>Vorsitzende:</del>	<del>Wladimir Gratz</del>
<del>Stellvertreter:</del>	<del>Hans Gebert</del>
<del>Stellvertreter:</del>	<del>Oleg Kappes</del>
<del>Stellvertreterin:</del>	<del>Tatjana Schirschow</del>
<del>Schriftführerin:</del>	<del>Tatjana Hecker</del>
<del>Schatzmeister:</del>	<del>Anel Pitko</del>

---

Landesverband Berlin:

Vorsitzender:	Sergej Edel
Stellvertreter:	Dietmar Metzler
Stellvertreter:	Jochen Bitugov
Stellvertreterin:	Raissa Kruk
Schriftführerin:	Tatiana Gomer
Schatzmeister:	Larissa Lindt

---

Landesverband Bayern:

Vorsitzender:	Konstantin Gatzke
Stellvertreterin:	Robert Isaak
Stellvertreter:	Alexander Weber
Schriftführer:	Oleg Muraschko
Schatzmeister:	Dmitri Ivkine

---

Landesverband Saarland:

Vorsitzender:	Andrej Bott
Stellvertreterin:	Ruslan Suldin
Stellvertreter:	Alexander Seibert
Schriftführer:	Juri Beresjuk
Schatzmeister:	Andreas Schröder

---

Landesverband Niedersachsen:

Vorsitzender:	Anton Schmidt
Stellvertreterin:	Dmitri Schneider
Stellvertreter:	Alexander Nikolic
Schriftführer:	Leonids Spungins
Schatzmeister:	Waldemar Sinner

---

Landesverband Hamburg:

Vorsitzender:	Roman Kobrel
Stellvertreterin:	Roman Kowalew
Stellvertreter:	Wjatscheslaw Tschibisow
Stellvertreter:	Nikolai Serdiukov
Schriftführerin:	Elena Gehrke
Schatzmeister:	Alex Nikoleisen

**Partei DIE EINHEIT, die nachfolgende Satzung beinhaltet die in der Bundes-Mitgliederversammlung am 22. April 2017 geänderten Satzungsbestimmungen sind unter Einbeziehung der nicht geänderten Satzungssteile Gesamtsatzung der Partei DIE EINHEIT**

**§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Ziel und Zweck**

1) Die Partei führt den Namen DIE EINHEIT. Kurzbezeichnung DIE EINHEIT. DIE EINHEIT ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau des sozialen demokratischen Rechtsstaates und für ein friedliches Miteinander aller Bewohner in Deutschland.

2) Das Tätigkeitsgebiet sind alle Bundesländer des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände führen den Namen DIE EINHEIT ergänzt mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

Bei ausreichender Anzahl von Mitgliedern können Ortsverbände gegründet werden.

3) Sitz der Partei ist Köln.

4) Im Rahmen des politischen Zusammenwachsens in einem vereinten Europa stellt sich die Partei DIE EINHEIT auch den dort anstehenden politischen Aufgaben und Wahlen.

5) Die Partei DIE EINHEIT bezweckt die Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger, jedoch insbesondere die der Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Migrantinnen und Migranten. Die zentralen Werte unserer Partei sind soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Respekt.

Wesentliche Ziele der Partei sind:

- Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf Kommunal-, Länder-, Bundes- und Europaebene im Interesse aller in Deutschland lebenden Menschen
- Interkulturelle Öffnung der Gesellschaft und friedliches Miteinander in Deutschland
- gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an Bildung, Politik und Gesellschaft
- stärkere Repräsentanz von Aussiedlerinnen, Aussiedler, Migrantinnen und Migranten in den Parlamenten

**§ 2. Mitgliedschaft, Mindestalter**

1) Die Mitgliedschaft in der Partei DIE EINHEIT wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach Gründung von Landesverbänden kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft in der Partei DIE EINHEIT aufgrund der entsprechenden Satzung des jeweiligen Landesverbandes erworben wird. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei DIE EINHEIT und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei DIE EINHEIT widerspricht, ist nicht zulässig.

3) Mitglied der Partei DIE EINHEIT können nur natürliche Personen sein.

4) Bei Wohnsitzwechsel von einem in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind Mitglied in allen Gremien der Bundespartei und haben Rederecht.

7) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Landesverbandes und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zugeben.

8) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag erforderlich.

9) Dem Bundesvorstand steht innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnisnahme von der Aufnahme ein Vetorecht zu.

10) Anzahl der Ausländer in der Partei

Alle Gliederungen der Partei, sind aufgefordert darauf zu achten, dass die Anzahl der deutschen Staatsbürgerinnen / Staatsbürger in allen Gliederungen und Organen der Partei stets die Mehrheit haben. Dieses gilt zugleich für alle die Veranstaltungen bei denen Wahlen und Abstimmungen gleich welcher Art vorgenommen werden.

### **§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft**

Das Mindestalter für die Aufnahme in die Partei ist das vollendete 16. Lebensjahr.

1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet zunächst der Bundesvorstand.

2) Bis die zuständigen Landesverbände gegründet werden, wird die Mitgliedschaft zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben.

3) Die Zustimmung/Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der Bewerber/In gegenüber schriftlich begründet werden.

4) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Landesverband an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt.

#### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Partei**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Landesverband (bis die zuständigen Landesverbände gegründet werden gegenüber der Bundespartei) schriftlich zu erklären.

3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

4) In Eilfällen, also dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern kann der Bundesvorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung mit folgendem Text enthalten:

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats vom betroffenen Mitglied schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Ist der Ausschluss vom einem Schiedsgericht auf Kreisebene ausgesprochen ist der Widerspruch schriftlich beim Schiedsgericht des zuständigen Landesverbandes einzulegen. Besteht kein Landesverband, so ist der Widerspruch schriftlich bei dem Schiedsgericht des Bundesverbandes einzulegen.

5) Hinweis zu Ausschlussgründen von Mitgliedern – diese können hier nicht vollständig aufgeführt werden. Beispiele: wenn das Mitglied öffentlich dazu auffordert nicht die Partei DIE EINHEIT bei Wahlen zu wählen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen Satzungsbestimmungen verstößt nach dem es darauf hingewiesen wurde durch eine Gliederung oder ein Organ der Partei dieses parteischädigende Verhalten zu unterlassen, dieses weiter öffentlich macht und andere Mitglieder auffordert ebenso parteischädigend zu Handeln.

6) Gegen ein Mitglied der Partei können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Die Enthebung des Mitgliedes von der durch einen Mitgliederentscheid (Wahl) erlangten Parteifunktion / Parteiambtes in einem zeitlichen Rahmen von einer Woche bis zu einem Jahr, je nach Schwere der Verfehlung, dem ideellen bzw. finanziellen Schaden der durch das Fehlverhalten des Mitgliedes entstanden ist kann auch der völlige Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden.

7) Der Beschluss zur Aussetzung des Mitgliedes von den Parteiämtern, Parteifunktionen, oder dem Ausschluss von der Mitgliedschaft wird in einer parteiöffentlichen Sitzung des Schiedsgerichtes mit Mehrheit getroffen. Das Mitglied, das ausgeschlossen wird, kann an der Sitzung teilnehmen, es hat Rederecht.

8) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und muss den Hinweis enthalten, dass hiergegen binnen einer Frist von einem Monat schriftlich begründet Widerspruch gegen eingelegt werden kann bei dem nächsthöheren Schiedsgericht. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes entscheidet in einer zweiten Verhandlung wieder das Bundesschiedsgericht.

9) Über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Schiedsgericht in erster Instanz. Gegen den Schiedsspruch in erster Instanz ist die Anrufung des Schiedsgerichtes in zweiter Instanz möglich. Diese Anrufung ist binnen eines Monats möglich, nach dem der Schiedsspruch der Parteigliederung, dem Parteimitglied schriftlich zugegangen ist.

Der Widerspruch – die Anrufung bedarf der Schriftform.

10) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

12) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger mehrheitlicher Zustimmung des Bundes/Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

## **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung**

1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn der geschuldete Beitrag mindestens ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister mindestens zweimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist und in der letzten Mahnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass seine Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wobei das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft und die geschuldete Gesamtsumme anzugeben ist, die als zu zahlender Beitrag offen ist.

## **§ 6. Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied des Bundesverbandes**

1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch den Bundesparteitag gewählt.

2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

3) Eine Mitgliedschaft in den Vorständen der Partei auf Lebenszeit (Ehrenmitgliedschaft) ist nur mit der Einschränkung möglich, dass diese Personen lediglich beratende Funktionen inne



## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen des Statuts an der politischen und organisatorischen Arbeit, Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- 2) Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht zu den Gliederungen der Partei.
- 3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- 4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn Parteimitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als zwei Monate im Rückstand ist.
- 5) Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- 6) Jedes Mitglied hat statusgemäße Beiträge zu zahlen.
- 7) Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 8) Die Mitglieder / Delegierten wählen einmal im Jahr den Ortsverbandsvorstand und den oder die Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag und zu den Wahlen des Bundestages, der Landtage, der Kreistage, der Bezirkstage, der Europawahl.
- 9) Sofern die Gesamtzahl aller Mitglieder der Partei 100 – einhundert Mitglieder nicht überschreitet sind alle Parteimitglieder zur Teilnahme berechtigt, ab einhundertseins Mitglieder bis 199 hundertneunundneunzig Mitglieder werden je 6 Mitglieder einen Delegierten, ab zweihundert - 200 Parteimitglieder für je angefangene 10 Mitglieder 1 Delegierter. Bei einer Anzahl von mehr als 1000 – Tausend – Mitglieder sind je angefangene 20 Mitglieder ein Delegierter zu wählen.
- 10) Die Parteimitglieder sind berechtigt im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundesverbandes, über Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragshöhe, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und die Auflösung bzw. Verschmelzung mit anderen Parteien zu befinden auf den Bundesparteitagen oder den Hauptversammlungen der Partei in den Gliederungen der Partei zu beschließen. Die Versammlungen haben auf der Ebene der Ortsverbände, Stadt- und Bezirksverbände, der Landesverbände einmal jährlich stattzufinden, die des Bundesverbandes mindestens alle zwei Jahre einmal, sofern diese Parteigliederungen bestehen.
- 11) Die Teilnahme an den Parteitagen des Ortsverbands, Kreisverbands, Bezirksverbands, Landesverbands und Bundeverbandes besteht für jedes Mitglied, so weit dieses in den örtlich zuständigen Gliederungen der Partei seine Mitgliedschaft hat, sofern keine Delegierten gewählt sind.

## **§ 8. Aufbau der Partei**

- 1) Die Partei DIE EINHEIT gliedert sich in Orts-, Kreis-, Landesverbände und den Bundesverband. Diese entsprechen den jeweiligen Grenzen der Gebietskörperschaften.
- 2) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- 3) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

## **§ 8 a Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

- 1) Gegen einen Gebietsverband und der Enthebung ganzer Organe derselben, sind diese nur zulässig wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, diese sind unter anderem:
- 2) Die Nichtabführung einbehaltener Mitgliedsbeiträge an die Bundespartei, die nachhaltige Weigerung den Beschlüssen der Partei Folge zu leisten, sich nicht an den Wahlen zu den Gebietskörperschaften, zu Kreistagen, Landtagen, Bundestages, und Europaparlamentes zu beteiligen, sei es durch die nicht erfolgte Aufstellung zu wählender Kandidaten, oder vorsätzlicher grobfahrlässiger Fristversäumnisse bei den zu den Wahlen erforderlichen Verpflichtungen, die Vereinnahmung von Spenden und deren Nichtweiterleitung an die Bundespartei, die Ausstellungen von Spendenbescheinigungen die nicht zutreffend sind oder mit nicht korrekten Spendenbescheinigungen bestätigt worden sind.
- 3) Die Entscheidung des Parteivorstandes bedarf der Bestätigung auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Parteitag. Wird dort der Entscheidung des Parteivorstandes nicht mehrheitlich zugestimmt, muss die Ordnungsverfügung sofort rückwirkend aufgehoben werden.
- 4) Auf Antrag des betroffenen Landesverbandes kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden, wenn dieses von der Mehrheit der Landesverbände gefordert wird.

## **§ 9. Organe der Bundespartei**

- 1) Organe sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.

## **§ 10. Der Bundesparteitag**

- 1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Die Delegierten werden auf den

Landesmitgliederversammlungen gewählt zu denen alle Parteimitglieder des Landesverbandes teilnahmeberechtigt sind und schriftlich einzuladen sind.

2) Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt bis auf weiteres folgendes Verfahren: Bis zu einer Mitgliederzahl von 100 Mitgliedern werden die Bundesparteitage, wie auch die Parteitage der Untergliederungen dergestalt durch geführt, dass jedes Mitglied teilnahmeberechtigt ist.

Ab einer Mitgliederzahl von 101 bis 199 sind je angefangene 6 Mitglieder ein Delegierter zu wählen.

Ab einer Mitgliederzahl über 200 ist je angefangene Anzahl von 10 Mitgliedern ein Delegierter zu wählen.

3) Ab einer Mitgliederzahl von mehr als 1000 Mitgliedern ist ein Delegierter für je angefangene 20 Mitglieder zu wählen.

4) Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Personen ist nicht möglich.

5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

6) Die Wahlen zu den Organen aller Gliederungen der Partei erfolgen geheim. Bei anderen Abstimmungen erfolgen diese durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

7) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

8) Der Bundesparteitag beschließt u.a. Satzungsänderungen, das Parteiprogramm, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und anderes, soweit dieses in der Tagesordnung aufgeführt ist.

9) Der Bundesparteitag findet mindestens alle 2 Jahre (Kalenderjahre) einmal statt.

10) Die Einberufung des Parteitages erfolgt spätestens vier Kalenderwochen vor dem geplanten Termin per Brief, Fax oder Email (mit Eingangsbestätigung) mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt auf Mehrheits-Beschluss des Bundesvorstandes, durch die anwesenden Mitglieder.

11) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

12) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

13) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den

Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche im Wortlaut zuleitet.

14) Der Bundesvorstand hat das Recht, Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Mitglieder- und Vertreterversammlungen / Parteitage fest zu legen.

15) Derzeit gilt, die Einberufung der Parteitage erfolgt spätestens vier Kalenderwochen vorm geplanten Termin per Brief, Fax o. Email (mit Eingangsbestätigung) mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes, durch die anwesenden Mitglieder.

### **§ 11. Redezeit**

1) Auf Antrag eines Mitgliedes / Delegierten kann der Bundesparteitag bzw. seiner Untergliederungen jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes - Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch auf Schluss der Debatte.

### **§ 12. Protokoll**

1) Der Bundesparteitag hat ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen. Dieses gilt auch für die anderen Gliederungen der Partei.

2) Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

### **§ 13. Der Bundesvorstand**

1) Der Bundesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, sowie einem Schriftführer und bis zu 16 Beisitzer. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des BV anwesend sind. Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.

3) Beschlüsse des BV – Bundesvorstandes bedürfen zu Ihrer Gültigkeit mindestens der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei. Der Bundesvorsitzende vertritt die

Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen.

5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Bundesschatzmeister sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

7) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

8) Der Bundesvorstand hat das Recht Personal und Honorarkräfte, sowie Experten für die parteigebundene Zwecke einzustellen. Die Entscheidungen über die Einstellungen werden in dem Bundesvorstand intern getroffen und haben sich im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse zu bewegen.

9) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen zu deren Höhe des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

10) Nicht beruflich ausgeübte Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

11) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim.

12) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden, jedoch unverzüglich innerhalb der Wahlveranstaltung.

## **§ 14. Vorstandswahlen**

1) Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht

mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmhaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

2) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von dem Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt.

3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

4) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Es gilt jedoch, eine mindestens zehntägige Einladungsfrist einzuhalten.

5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung.

6) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle in Köln wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

7) Die Dauer des Mandates in den Vorständen aller Gliederungen und den anderen der Partei dauert maximal 2 Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl. Sollte die Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgen können, so bleiben die Mandatsträger bis zu Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sind grundsätzlich im direkten zeitlichen Zusammenhang mit den ordentlichen Parteitagungen der Gliederungen der Partei durch zu führen.

## **§ 15. Ausschüsse**

1) Der Bundesvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.

2) Der Bundesvorstand setzt Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.

3) Die Ausschüsse können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten.

## **§ 16. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- 1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und ergänzend der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Landesverbände.
- 2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.
- 3) Die Festlegung der Verfahren zur Teilnahme an Kommunalwahlen erfolgt durch die zuständigen Vorstände der Gebietsverbände der Partei in Übereinstimmung mit den entsprechenden Wahlgesetzen.
- 4) Die Vorstände der jeweiligen Gliederungen der Partei haben dafür Sorge zu tragen, die die zur Benennung / Meldung der Wahlbewerber zusammen mit den Unterstützerunterschriften Frist- und formgerecht bei den zuständigen Stellen der Gebietskörperschaften eingereicht werden.
- 5) Die fahrlässige oder / und vorsätzliche Verhinderung der frist- und formgerechten gesetzlichen Verpflichtungen zur Einreichung der Wählerunterstützerunterschriftenlisten wie auch die Benennung der Wahlkandidaten hat für den jeweiligen zuständigen Vorstand der Gebietsgliederung der Partei, die Folge, dass ein Parteiordnungsverfahren durch geführt wird.

## **§ 17. Das Urabstimmungsverfahren bei Auflösungen von Parteiorganen.**

Für eine Urabstimmung ist folgendes Verfahren einzuhalten,

- 1) Binnen eines Monats nach dem Beschluss des jeweiligen Gebietsverbandes zu seiner Auflösung ist eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern einzuleiten. Jedes einzelne Mitglied ist schriftlich aufzufordern an der Urabstimmung teilzunehmen und dazu ist dem Mitglied das Datum, an welchen Tag spätestens die Abstimmung beendet wird mitzuteilen. Der Zeitraum bis zum Ende der Abstimmung soll nicht kürzer sein als zwei Wochen und nicht länger als drei Wochen.
- 2) Dazu ist dem Mitglied schriftlich der gefasste Beschluss mitzuteilen und die Begründung dazu. Des Weiteren ein Briefumschlag und ein Stimmzettel, mit dem für oder gegen den Beschluss gestimmt werden kann. Dann ein weiterer Briefumschlag in den der Briefumschlag mit dem Abstimmungszettel eingelegt wird und der Briefumschlag ist der zur Rücksendung an das Gremium dient, von dem die Urabstimmung durchgeführt wird.
- 3) Die Auszählung der zurückgesandten Briefumschläge hat an dem ersten Tag der auf das Ende vorher bekanntgegebene Datum zu erfolgen. Der Tag der Auszählung ist den Mitgliedern in den Unterlagen zur Urabstimmung schriftlich mitzuteilen. Bis zu diesem Termin sind die eingegangenen Umschläge sicher zu verwahren, dass Manipulationen ausgeschlossen sind. Die Zahl der Umschläge ist in einer fortzuschreibenden Liste täglich zu ergänzen.

4) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt parteiöffentlich. das Ergebnis ist jedem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 18. Zulassung von Gästen**

1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.

2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

### **§ 19. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 20) Schiedsgerichtsordnung**

1) Schiedsgerichte sind zu bilden und diese haben die Aufgabe zur Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten in der Partei, oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitglieder und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung zu nächst auf eine gütliche Beilegung der Streites aktiv hinzu wirken. Gelingt dieses nicht so ist eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.

2) Schiedsgerichte sind auf allen Ebenen ab der Landesverbände zu bilden. Sofern keine Landesverbände bestehen, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes zu ständig.

3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für maximal 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht in einem wie auch immer gearteten Dienst oder Arbeitsverhältnis der Partei stehen oder von der Partei oder einem Gebietsverband Einkünfte beziehen auch nicht in der Form von Sachwerten, oder einem geldwerten Vorteil zugewendet bekommen.

4) Ein Schiedsgericht besteht aus 2 Mitgliedern des Bundesverbandes, aus zwei Mitgliedern des Landesverbandes und 2 Mitgliedern des Kreis-Ortsverbandes dem das Mitglied angehört. Deren Amtszeit entspricht dem regulären Zeitraum der Amtsdauer der Gremien denen es entstammt.

5) Das Bundes- Schiedsgericht ist für alle Ebenen der Partei zuständig, solange es keine Schiedsgerichte auf der Ebene der Landesverbände gibt.

6) Der Schiedsgerichtsbeschluss kann von der folgenden Bundesmitgliederversammlung mehrheitlich von 50%+1 Mitglied der Anwesenden bestätigt oder aufgehoben werden.

7) Hinweise zur Verhältnismäßigkeit der Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Parteimitglied in der Öffentlichkeit andere Parteimitglieder verunglimpft, beleidigt, beschimpft ob verbal, schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel, wenn ein Parteimitglied in der Öffentlichkeit andere



Parteimitglieder zum Parteiaustritt aus der Partei auffordert, gegen die Satzung zu verstoßen, keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sich einer anderen Partei anzuschließen, Aufnahmeanträge für andere Parteien verteilt, sich permanent weigert sich an der Parteiarbeit zu beteiligen.

### **§ 21) Öffnung der Partei DIE EINHEIT für die in der EU lebenden Staatsbürger in eigenen Auslandsorganisationen.**

Die in den Ländern der EU lebenden Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, soweit diese wahlberechtigt sind, können in der Partei DIE EINHEIT in den Auslandsorganisationen die Mitgliedschaft erwerben, ohne je doch die Berechtigung zu haben innerhalb der in der Bundesrepublik Deutschland in den satzungsgemäßen Gliederungen der DIE EINHEIT direkten Einfluss zu haben.

Diese Gliederungen bilden wie im § 7 Parteiengesetz bestimmt eigene Auslandsorganisationsverbände jeweils für das Gebiet eines EU-Landes. Deren Satzung hat einerseits den gesetzlichen Bestimmungen des EU-Landes zu entsprechen in dem diese tätig wird unter Beachtung der Satzung der Bundespartei der Partei DIE EINHEIT, darf keine Bestimmungen enthalten, die dieser widersprechen.

Diese Auslandsorganisationen sind nicht Teil der Organisation/Gliederung der allgemeinen Parteigliederung der Partei DIE EINHEIT, weder der Bundespartei, noch der Landesverbände / Kreisverbände etc.

Für deren Teilnahme an den Veranstaltungen der Bundespartei und deren nachfolgenden Gebietsgliederungen ist durch den Bundesvorstand eine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

Ein Verpflichtung der Partei zur Übernahme von Kosten die durch deren Teilnahme in der Bundesrepublik entstehen besteht grundsätzlich nicht.

Über die Formen der konkreten Zusammenarbeit wird im Zusammenhang mit den jeweiligen Gründungen der Auslandsorganisationen zu entscheiden sein, wobei die Verhandlungen durch den Bundesvorstand zu führen sind. Ergänzung der Satzung des Bundesverbandes der Partei DIE EINHEIT zur Begründung des Anspruches auf Vertretung der Aussiedler und Migranten in einem gesamt Europäischen Staatenbund.

Der Bundesverband der Partei DIE EINHEIT sieht sich in einer gesamt europäischen Verantwortung für die in den der Europäischen Union zugehörigen Staatengemeinschaft und da für jeden dort lebenden Einzelnen Aussiedler /Migranten mit EU – Staatsbürgerschaft.

Im Hinblick auf diese gemeinsame europäischen Verantwortung aller in Europa lebenden Aussiedler und Migranten unterstützt der Bundesvorstand der Partei DIE EINHEIT Initiativen der Aussiedler und Migranten in der Europäischen Staatengemeinschaft zur Bildung einer politischen Partei – Organisation zur

Durchsetzung der berechtigten Interessen der Aussiedler und Migranten in den Europäischen Staaten in denen diese Ihren Wohnsitz haben.

Solange diese dort in den Europäischen Staaten keine eigenen Organisationen / Parteien gegründet haben ist diesen interessierten Personen eine Mitgliedschaft in einem besonderen eigenständigen Europäischen Verbund mit der Partei DIE EINHEIT zu ermöglichen.

## **§ 22) Öffnung für die Arbeitsausschüsse nach Landsmannschaftlicher Zugehörigkeit**

Der Bundesvorstand ist sich klar darüber, dass es für die Intensivierung der politischen Arbeit nach innen und außen es sehr sinnvoll sein wird, Arbeitsgruppen, Plenumsveranstaltungen einzurichten für Mitglieder der Partei, die nach Nationalitäten gegliedert sind und zu denen auch Gäste Zutritt haben. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe Stellungnahmen zum Programm der Partei, den Aktivitäten aller Gliederungen der Partei. Diese können auch selber Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit der Partei in die Gremien der Partei einbringen dieser Gruppen werden nach Vorschlag durch von den Parteimitgliedern die dieser landsmannschaftlichen Region (Serbien, Griechenland, Türkei, Frankreich, Italien, Spanien, etc.) selber angehören vorgeschlagen und dann von dem jeweiligen Gremium der Partei Abt. Auslandkoordination bestätigt. Deren Aufbau hat die Gruppen, Kreisvorstand, Landesvorstand, Bundesvorstand.

Die Größe dieser Gliederungen soll zehn Personen nicht überschreiten.

Zu dem ist auf den Ebenen der Partei eine Dachorganisation zu schaffen, in der je ein Vertreter jeder dieser nationalen Gruppen delegiert wird, damit ein entsprechender Informationsfluss auch zwischen diesen Gruppen erfolgt.

## **Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei**

### **§ 1. Grundlagen**

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Bündnisses werden durch folgende Einnahmearten aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen,
- und sonstige Einnahmen.

### **§ 2. Finanzplanung**

1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen.

Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.

2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

### **§ 3. Haushalts- und Finanzkommission**

1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf, und höchstens neun Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

### **§ 4. Einnahmen**

1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

- 2) Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. In Sonderfällen kann nur der Bundesvorstand mit einer dreiviertel Mehrheit Kredite aufnehmen oder den Landesverbänden genehmigen.
- 3) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- 4) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- 5) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- 6) Sonstige Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden.
- 7) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- 8) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- 9) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzuleiten.
- 10) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.
- 11) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert EUR 10.000,-- übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/der Spenderin zu verzeichnen.
- 12) Spendenbescheinigungen werden zentral von der Bundespartei für alle Gebietsverbände erteilt, (diese müssen den amtlichen Vordrucken entsprechen.)
- 13) Unzulässige Spenden im Sinne des § 25 Absatz 2 Parteiengesetz sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Durch den Bundesschatzmeister wird nach Prüfung des Vorganges die sofortige Übergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages veranlasst.

## **§ 5. Haushaltsplanung**

- 1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen in dem die Ausgaben den Einnahmen entsprechen müssen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. In den Haushaltsplänen sind auch für die nachfolgenden Parteigliederungen angemessene Finanzmittel bereit zustellen.

2) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Einhaltung Haushaltspläne obliegt den Vorständen – Bundesverband, Landesverband, den folgenden Gebietskörperschaften.

## **§ 6. Grundsätze**

1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

## **§ 7. Beiträge**

1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Der Jahres Mindestbeitrag beträgt 90€ im Jahr bzw. 45 € im Jahr für Studenten, Schüler und Rentner.

3) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

4) Für den Bundesvorstand oder der Vorstand eines Landesverbandes besteht die Berechtigung, in Fällen besonderer finanzieller Härte, den Mitgliedsbeitrag einvernehmlich mit dem Mitglied abweichend festzulegen. Die abweichende Festsetzung muss nach Ablauf eines Jahres durch den zuständigen Schatzmeister überprüft werden. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

5) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres zu leisten.

6) Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Geschäftsgirokonto der Bundespartei geleistet bzw. von dieser per Lastschrift eingezogen.

7) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

## **§ 8. Verletzung der Beitragspflicht**

1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

## **§ 9. Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen**

1) Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnung des Landesverbandes können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

## **§ 10. Ordnungsgemäße Buchführung und Rechenschaftsbericht**

1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

2) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender/Spender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

3) Es besteht eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren für Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

4) Konten werden bundeseinheitlich vom Bundesschatzmeister vorgegeben und nach dem Vier-Augen-Prinzip geführt.

## **§ 11. Finanzausgleich**

1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

## **§ 12. Prüfungswesen**

1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 13. Rechte der Schatzmeister**

1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

## **§ 14. Schadensersatz**

1) Werden durch den Vorstand eines Gebietsverbandes die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht erfüllt, so hat dieser den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jeder Vorstand einer Gliederung haftet für sein Verschulden.

## **§ 15. Satzung**

1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten des Bundesparteitags erforderlich. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Bundesparteitag festgestellt werden. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 6 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.



## **Inhaltsverzeichnis der Satzung nach der am 13. September 2015 erfolgten Ergänzung**

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet Ziel und Zweck der Partei

§ 2 Mitgliedschaft und Mindestalter

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

§ 6 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied im Bundesvorstand

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Aufbau der Partei

§ 8 A Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 9 Organe der Bundespartei

§ 10 Der Bundesparteitag

§ 11 Redezeit

§ 12 Protokoll

§ 13 Der Bundesvorstand

§ 14 Vorstandswahlen

§ 15 Ausschüsse des Bundesvorstandes

§ 16 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

§ 17 Das Urabstimmungsverfahren bei Auflösungen von Parteiorganen.

§ 18 Zulassung von Gästen

§ 19 Das Geschäftsjahr

§ 20 Schiedsgerichtsordnung

§ 21 Öffnung der Partei DIE EINHEIT für die in der EU

lebenden Staatsbürger in eigenen Auslandsorganisationen.

§ 22 Öffnung für die Arbeitsausschüsse nach Landsmannschaftlicher Zugehörigkeit

## **Finanzordnung und Beitragsordnung der Bundespartei ( als Bestandteil der Satzung )**

§ 1 Grundlagen

§ 2 Finanzplanung

§ 3 Haushalts- und Finanzkommission

§ 4 Einnahmen

§ 5 Haushaltsplanung

§ 6 Grundsätze

§ 7 Beiträge

§ 8 Verletzung der Beitragspflicht

§ 9 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

§ 10 Ordnungsgemäße Buchführung und Rechenschaftsbericht

§ 11 Finanzausgleich

§ 12 Prüfungswesen

§ 13 Rechte der Schatzmeister

§ 14 Schadensersatz

§ 15 Satzungsänderungen

## **Grundsatzprogramm DIE EINHEIT**

Unser Staat ist ein internationaler Staat und wird im 21. Jahrhundert noch internationaler. Die Bundesrepublik Deutschland ist mehr denn je auf die Potenziale der Zugewanderten angewiesen. Durch Rückgang der deutschen Bevölkerungszahl wird sich die Zahl der Zugewanderten erhöhen. Ohne Zuwanderung ist Deutschland nicht in der Lage, sein politisches und wirtschaftliches Potential zu erhalten und weiter zu entwickeln. Im Jahr 2010 hatten 15,75 Mio. von 81,7 Mio. Einwohner in Deutschland einen Migrationshintergrund. Davon waren rund 8,6 Mio. Deutsche und etwa 7,15 Mio. Ausländer. Wir sind überzeugt, dass ohne aktive Beteiligung aller Bürger/innen (ohne und mit Zuwanderungshintergrund) die Gestaltung des friedlichen Zusammenlebens in Deutschland kaum nachhaltigen Erfolg haben wird.

Friedliches, hilfreiches Miteinander weiter zu entwickeln und zu sichern, darin sehen wir unsere gemeinsame Aufgabe. Die interkulturelle Öffnung der Gesellschaft und das friedliche Miteinander braucht politische Unterstützung. Die Weiterentwicklung der multikulturellen Gesellschaft ist unser gemeinsames Ziel.

Alle Bevölkerungsgruppen müssen gleiche Chancen, Möglichkeiten und Rechte haben und als ein selbstverständlicher Teil der Bevölkerung akzeptiert werden.

Nur gemeinsam können alle Bürger/innen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte, es aus der großen Krise schaffen.  
Dazu bedarf es der Regulierung und Besteuerung der Finanzmärkte.

Nur gemeinsam sind wir stark.

Das Ziel ist eine positive Parteiplattform aufzubauen, um gegenseitiges Einvernehmen zwischen Menschen verschiedener Sprache, verschiedenen Glaubens und verschiedener kultureller Gewohnheiten zu fördern. Indem wir darum unsere Bemühungen vereinen, streben wir geduldig danach, unsere Gegenwart gutmütiger, friedvoller und gerechter zu machen.

Demokratische Gesellschaften sind nur mit gestaltenden politischen Bürgern lebensfähig.

Die Identifikation mit den im Grundgesetz definierten Werten und Normen unserer demokratischen Gesellschaft ist die Grundlage für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben der Menschen verschiedener Kulturen.

Die tatsächliche politische Partizipation ist Voraussetzung für die demokratische Gesellschaft. Die permanente Veränderung der Lebensräume und Situationen erfordert mehr und mehr Flexibilität der Menschen. Unsere Gesellschaft braucht Menschen, die gemeinsam ihre Zukunft gestalten.

Die zentralen Werte unserer Partei sind soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Respekt gegenüber jedem Bürger. Wir sind offen für Weltanschauungen, solange die die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes respektieren.

Die Besonderheit unserer Partei ist es, aktuelle gesellschaftliche und politische Themen aufzugreifen und weiter zu entwickeln, aus einem breiten Methoden- und

Aktivitätsspektrum auf die jeweils spezifischen Problemlagen aller Bürger/innen (insbesondere Aussiedler/innen und Migranten/innen) zugeschnittene Angebote zu entwickeln.

Unser Ziel ist es, das demokratische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern und alle Bürger/innen (insbesondere Aussiedler/innen und Migranten/innen) in der Bundesrepublik Deutschland zu motivieren und zu befähigen, mündig, kritisch und aktiv am politischen Leben teilzunehmen.

Wir wollen nachhaltige Bildungsprozesse initiieren, durch Aufgreifen der aktuellen Probleme.

Unser Ziel ist es demokratisches Bewusstsein, Zivilcourage und bürgerschaftliches Engagement alle Bürger/innen (insbesondere Aussiedler/innen und Migranten/innen) nachhaltig zu fördern und sie darin zu unterstützen, für die Bewahrung der Demokratie und gegen Extremismus und Gewalt einzutreten.

Hierzu bringen wir unsere Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen in die verschiedenen Politikgebiete ein. Unser Anliegen ist die politische Lobby für alle Bürger/innen (insbesondere Aussiedler/innen und Migranten/innen) zu sein.

Zweck der Partei ist die Schaffung gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen in Bildung, Politik und Gesellschaft.

Schwerpunkte bilden unter anderem der Einsatz für Integration, die Stärkung der Selbstbestimmung von allen Bürgern (insbesondere Aussiedler/innen und Migranten / innen) in die Gesellschaft sowie die Förderung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern.

Für uns entsteht Erfolg erst aus der Summe aller Einzelleistungen. Daher arbeiten wir in gegenseitiger Wertschätzung zusammen. Wir verstehen das Anderssein jedes Menschen als Bereicherung und lernen stets voneinander. Im demokratischen und partnerschaftlichen Umgang miteinander spiegelt sich unser Selbstverständnis. Klare Aufgabenstellung und verlässliche Informationen sind Voraussetzungen, um die Verantwortung gemeinsam zu tragen.

Wir fördern die interkulturelle Öffnung und angemessene Vertretung der Aussiedler/innen- und Migranten/innen in der Partei (mindestens) entsprechend dem Bevölkerungsanteil.

Bildung ist der Schlüssel zur sozialen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung des Einzelnen in der Gesellschaft der Bundesrepublik. Heute haben schon 35 % der in Deutschland geborenen Kinder einen Migrationshintergrund.

Für die Zukunft ist es von entscheidender Bedeutung, dass die junge Generation ob mit- oder ohne Zuwanderungsgeschichte eine vernünftige (Grund-)bildung erhält. Wir wollen den gleichberechtigten Bildungszugang für alle Menschen, unabhängig von Herkunft, von Bildungs- oder Schichtangehörigkeit, von Behinderungen oder finanzieller Lage.

In der Bildung sind dem Bund mehr Kompetenzen zu geben, nicht aber den Ländern. Wir sind für ein vergleichbares Schulsystem und Schulprogramm in ganz Deutschland, was mehr Qualität und Transparenz bringt.

Wachsendem Reichtum Einzelner steht die Verarmung großer Teile der Bevölkerung gegenüber. Jeder sechste Einwohner Deutschlands ist konkret armutsgefährdet. Alleinerziehende, Arbeitslose, und Rentner sind besonders armutsbetroffen.

Wir wollen das solidarische Zusammenleben der verschiedenen Generationen stärken und eine angemessene Alterssicherung sicherstellen.

Immer mehr Zeit-Leiharbeiter bekommen finanzielle Hilfen von JobCentern oder Arbeitsagenturen wegen des niedrigen Lohn, es sollte ausschließlich Aufgabe der Jobcenter/Arbeitsagenturen sein die Arbeitskräfte zu vermitteln. Mitarbeiter bei Zeit- und Leiharbeitsfirmen sind oft viel schlechter gestellt als Kollegen/innen der Stammbeschaft mit unbefristetem Arbeitsvertrag. Wir wollen diese miesen Arbeitsverhältnisse, die durch Ausweitung der Zeit- und Leiharbeit verschärft werden, abschaffen. Es muss sich für einen Hartz IV Empfänger lohnen zu arbeiten, das tut es heute nicht. Wir fordern den Mindestlohn von 10 € brutto je Stunde. Jedes Arbeitsverhältnis muss sozialversicherungspflichtig sein.

Bekämpfung von Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit das ist unsere wichtigste Parteiaufgabe. Die Maßnahmen und Programme dazu werden von unserer Seite unterstützt und gefördert.

Gesundheit ist das höchste Gut aller Menschen, diese zu achten und zu stärken ist ein wichtiges Ziel unserer Partei.

### **Aussiedler und Spätaussiedler**

Wir fordern:

- Das obligatorische Studium der Geschichte der Deutschen-Aussiedler im Rahmen des Schulprogramms;
- Die automatische Anerkennung der Schulabschlüsse, beruflichen Qualifikationen sowie Hochschulabschlüsse und akademischen Grade, die Migranten in ihren Herkunftsländern erwarben;
- Die Anerkennung des vollen im Ausland erworbenen Arbeitsdienstalters und seine Berücksichtigung bei der Anrechnung der Rentenauszahlungen;
- Die Erleichterung der Familienzusammenführung mit einer Begrenzung der Prüfungsfrist von dafür notwendigen Urkunden bis zu 3 Monaten;
- Die Aufhebung des Sprachtests bei der Aufnahme zum ständigen Wohnsitz in Deutschland

### **Arbeit, Soziales und Senioren**

Wir fordern:

- Abschaffung der Zeitarbeitsunternehmen (Zeitarbeitsfirmen);
- Längere (bis zu zwei Jahren) Auszahlung des Arbeitslosengeld I und einer weiteren Verlängerung dieser Frist um einen Monat für jedes tatsächlich durchgearbeitete Jahr. Das gilt für Beschäftigte, die mindestens 5 Jahre ununterbrochene Arbeitspraxis haben;
- Einführung des Mindestlohns;
- Erhöhung der Mindestrente für Menschen mit Berufserfahrung von mindestens 40 Jahren;

- Zwangsbehandlung von alkohol- und drogenabhängigen Menschen, die dabei Empfänger der Sozialleistungen vom Staat sind;
- Einführung der verpflichtenden gesellschaftlich-nützlichen Arbeit für arbeitsfähige Sozialhilfe-Empfänger;

### **Bildung**

Wir fordern:

- Einführung eines einheitlichen Schulsystems und einheitlicher Bildungsstandards;
- Ein garantiertes monatliches Stipendium von 500 €, ohne Rückzahlung, für Studenten, die gefragte in Deutschland Berufe erlernen und sich verpflichten, nach dem Studium mindestens 3 Jahre an einer verteilten Stelle in Deutschland durchzuarbeiten;
- Eröffnung von spezialisierten Internate für hochbegabte Kinder mit voller staatlicher Unterstützung;
- Einstieg in Hochschulbildung nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu erlauben;
- Einführung der Kontrolle über die Qualifizierung der Lehrkräften den entsprechenden modernen Anforderungen gemäß;
- Das Unterrichten in den Schulen den Lehrkräften mit Migrationshintergrund zu erlauben, die im Ausland studiert haben und nur in einem Fach qualifiziert sind;
- Einführung in der Schule einen obligatorischen Unterricht über Haushalt und gesunde Ernährung.

### **Energie, Umwelt und Naturschutz**

Wir fordern:

- freien Fischfang in allen Gewässern Deutschlands zu erlauben;
- Strafe für den falschen Müllauswurf und Nichtbeseitigung des Hundekots zu erhöhen;
- STROM - und Wartungskosten durch den Einsatz von LED/SMD-Röhren-Technik im Austausch zu Leuchtstoffröhren einsparen;
- Einleitung der Kontrolle und der staatlichen Regulierung der Preisen für Brennstoff und Energieträger.

### **Gesundheit, Pflege und Sport**

Wir fordern:

- Verbesserung der hygienischen Bedingungen in allen medizinischen Anstalten und Praxen;
- Einführung der obligatorischen jährlichen medizinischen Vorsorgeuntersuchung der Schüler und einer weiteren Untersuchung für die Zulassung zum Studium an einer Universität oder anderer Bildungseinrichtung;
- Verringerung der Zahl der staatlichen Krankenkassen Maximum bis zu 10;
- Eröffnung der alternativen Stadtbezirkspolikliniken, wo auf einem Territorium die Ärzte mit unterschiedlicher Qualifikation und Richtung praktizieren sollen;
- Reduzierung der Kosten der Medikamente für den Verbraucher;
- Einführung der für alle Einwohner obligatorischen jährlichen ärztlichen Überwachungsuntersuchung;
- Alkohol und Tabak nur in spezialisierten Geschäften und nur bei Tageszeit verkaufen;
- Revision der Standardisierung und Verstärkung der Aufsicht über die Qualität der Konsumproduktion und die Übereinstimmung der Lebensmittel den ökologischen Standards

## **Haushalt, Steuern und Finanzen**

Wir fordern:

- Aufhebung des Solidaritätszuschlages;
- Abschaffung der Besteuerung der Überstunden;
- Steuerbefreiung der Erzeuger der nicht modifizierten landwirtschaftlichen Produktion bis zu 10 Jahren;
- Verringerung des persönlichen Einkommen der Eigentümer und Leiter von Unternehmen, die von den staatlichen Krediten oder Verträge abhängig sind (solches Gehalt soll den Durchschnittslohn eines normalen Arbeitnehmers bei der Firma mehr als 10 mal nicht überschreiten);
- Gehälter der Vorstandsmitglieder der Unternehmen mit städtischer Beteiligung kürzen und von der Gewinn oder Verlust abhängig machen;
- Verbesserung der Steuereklassifizierung;
- Aufteilung von Deutschland der finanziellen Unterstützung von Banken und EU-Ländern nur vorbehaltlich der harten Kontrolle über die Richtigkeit des Verbrauches der gewählten Mittel;
- Einführung der obligatorischen Besteuerung von multinationalen Banken und für alle Spekulationen mit Wertpapieren;
- Verkauf der unrentablen Anlagen auf den kommunalen, Land- und Bundesebene.

## **Integration, Flüchtlings- und Asylpolitik**

Wir fordern:

- Verpflichtende Integrationskurse für alle Einwanderer mit Sanktionen bei Nichtteilnahme;
- Einleitung der Quote für die Menschen mit Migrationshintergrund in allen staatlichen Strukturen (öffentlichen Dienst), insbesondere bei der Polizei und in den Bereichen Schule und Kinderbetreuung;
- Mehr Förderung von Vereinen und Einrichtungen, die Integration fördern;
- Verstärkte Bekämpfung und Bestrafung von Diskriminierung auf den ethnischen und religiösen Gründen. Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung und Gewalt gegen Ausländer;
- Stärkung der Rolle und der Funktionen der Integrationsräte und Ausländerräte;
- Ausschließlich staatlich oder geschlechtsspezifisch Verfolgte sollen Asyl bekommen;
- Keine kostspielige Unterbringung von Asylbewerbern in Hotels oder Pensionen;
- Illegale Zuwanderung stärker bekämpfen, sofortige Rückführung illegal Zugewanderter;
- Stipendienprogramme für angehende Lehrerinnen und Lehrer mit Migrationshintergrund;
- Berufliche Qualifikationen von Migrantinnen und Migranten sollten leichter anerkannt werden;
- Die Einleitung eines Kurses der interkulturellen Kommunikation für die Lehrer und Erzieher der Kinderinstitutionen.

## **Kinder und Familie**

Wir fordern:

- Einleitung der zusätzlichen Ermäßigungen und Steuererleichterung für die Familien mit den Kindern;
- Erhöhung der Leistungen für Kinder (Kindergeld);

- Vorzugsbedingungen bei staatlichen Krediten für die jungen Familien mit Kindern für den Kauf einer neuen Wohnung oder für den Hausbau;
- Einführung einer besonderen staatlichen Kontrolle über Ernährung, Gesundheit und Erziehung der Kinder in der Familie (insbesondere in den ersten Jahren des Lebens);
- Verbesserung und Modernisierung des Systems der Ausbildung von Mitarbeitern der Kindergärten;
- Planmäßiger Aufbau der Kindergärten bundesweit für die Vergrößerung der Zahl der Plätze (dabei eine besondere Aufmerksamkeit der Eröffnung der 24-Stundenkindergärten zuzuteilen);
- Aufstockung der Haushaltsmittel für präventive und erklärende Maßnahmen über gesunde Lebensführung und die Rolle der Familie in der Gesellschaft, über Toleranz, über die Prophylaxe der Rechtsverletzungen usw.
- Die Einleitung des obligatorischen Besuches der Kindergärten für die Kinder ab dem 1. Lebensjahr;
- Bildung der Abteilungen für demographische Politik auf Landes- und Bundesebene.

### **Medien**

Wir fordern:

- Halbierung des Rundfunkbeitrags und Reduzierung der staatlichen Rundfunk- und Fernsehsender bis zu einem;
- Bereitstellung von kostenloser Nutzung gemeinsamer Internet-Materialien (Filme, Musik, Fotos etc.).

### **Sicherheit, Justiz und Recht**

Wir fordern:

- Schließen aller Spielhallen und Gaststätten mit Spielgeräten, die Einsetze in Sport- und anderen Maßnahmen abschließen;
- Erhöhte Strafen für alle Straftaten, die von Pädophilen, Mördern und Rückfalltäter begangen werden;
- Deportation der Verletzer der strafrechtlich-prozessualen Gesetzgebung Deutschlands, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, in ihr Heimatland (nach deren Staatsangehörigkeit). Die Einreise dieser Menschen nach Deutschland für die Periode von 10 Jahren zu verbieten. Bei besonders schweren Straftaten ein lebenslanges Einreiseverbot nach Deutschland einzuführen. Deportation von Mehrfachtätern in ihr Heimatland, nach deren Staatsangehörigkeit
- Erhöhte Strafen für Straftaten im Straßenverkehr (wesentliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, der Zustand des Fahrers unter Alkohol oder Drogen, illegale Straßenrennen, etc.)
- Die Einführung einer früheren strafrechtlichen Verantwortung für schwere und sehr schwere Verbrechen, die von Kindern und Jugendlichen begangen sind (jetzt - ab 14 Jahren).
- Erhöhte Strafen für Personen jünger als 18 Jahre wegen vorsätzlicher Straftaten, die zu Behinderungen, vollständiger oder teilweiser Invalidität oder Tod des Opfers führen sollten;
- Keine Beteiligung Deutschlands an Militärkonflikte und der Rückzug der Truppen von allen "hot spots";
- Verbot der rechts- und linksradikalen Parteien und Gruppierungen im Land;
- Die Vereinfachung des Erhaltens der Einreisevisen für die Einfahrt auf das Territorium Deutschlands für Touristen und Gäste, die alle vom Gesetz bestimmten Dokumente vorgezeigt haben;



- Verstärkung der Prophylaxe der Rechtsverletzungen unter den Teenagern und der Jugend (Ins Gefängnis sollten keine zufälligen Leute kommen!)
- Die Erhöhung der Zahl der Polizeianwesenheit in den Krisengebieten.

### **Verwaltung und Kommunen**

Wir fordern:

- Bildung einer einheitlichen Datenbank für alle Ämter und die Aufhebung der parallelen Anfragen seitens der staatlichen und städtischen Ämter;
- Die Begrenzung des Aufenthalts der Mandatsträger in einem Amt auf maximal zwei Legislaturperioden im Laufe vom ganzen Leben;
- Verringerung der Zahl der Abgeordneten in allen Parlamenten (Kommunen, Land- und Bundestag);
- Die leerstehenden Räumlichkeiten im Besitz vom Land, Staat oder Kommunen, die aus Mitteln Haushaltsmitteln bezahlt werden, den sozialnützlichen, öffentlichen und anderen Organisationen zur Verfügung zu stellen, mit günstigen Zahlungsbedingungen oder kostenlos.
- Dienstreisen von Politikern, Ministeriumsangestellten auf ein Minimum reduzieren und dafür z. B. Videokonferenzen abhalten.
- Die Abschaffung aller gebührenpflichtigen Festnetz-Telefonnummern wie in offiziellen Institutionen, so auch in privaten Unternehmen.